

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Quality, Safety, and Environment

vom 2. Juli 2002

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1	Allgemeine Studienhinweise
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Studienabschluss
§ 4	Studiendauer
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Studienvoraussetzungen
§ 7	Ziel des Studiums
§ 8	Umfang des Studiums
§ 9	Studieninhalte
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Schlussbestimmungen

Anlage :

Anlage 1: Lehrkomplexe und Module

Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Masterprüfungsordnung des Studienganges Quality, Safety and Environment vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern aufzunehmen. Weitere Informationen über den Masterstudiengang sind im Prüfungsamt der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik erhältlich. Das Studium und die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges „Quality, Safety and Environment“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3 Studienabschluss

Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Studiendauer

Das Masterstudium ist so gestaltet, daß es einschließlich der Anfertigung der Master Thesis in einer Regelstudienzeit von 2 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester eines Jahres ausgerichtet.

§ 6 Studienvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus den Bereichen Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Chemietechnik oder entsprechenden Bereichen oder ein Bachelor Degree und eine in der Regel mindestens zweijährige Berufserfahrung oder ein Master Degree oder einen

äquivalenten Abschluss in einer der genannten Fachrichtungen besitzt. Weiterhin müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden. Für Nichtmuttersprachler wird ein TOEFL-Test(197 Punkte bei computer-based, 525 Punkte bei dem paper test) gefordert.

§ 7 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, die in der bereits absolvierten akademischen Ausbildung angeeigneten Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu vertiefen. Durch die international orientierte Ausgestaltung des Studiengangs soll außerdem die Fähigkeit zum Arbeiten in länderübergreifenden Kontexten erworben werden.

§ 8 Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) Der erforderliche zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 37 Semesterwochenstunden. Für das Studium werden 60 Credit points vergeben.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Master Thesis einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 Monate. Sie wird mit 20 Credit Points angerechnet.

§ 9 Studieninhalte

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Vertiefungsstudiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrkomplexe erforderlich:
 1. Quality
 2. Safety
 3. Environment.
- (2) Die den Lehrkomplexen zugeordneten Module sind der Anlage zu entnehmen. Die Prüfungen für die Lehrgebiete des 1. Semesters sind bis zum Beginn des 2. Semesters abzulegen.
- (3) Die Master Thesis ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, daß sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(4) Die Bedingungen für die Durchführung der Prüfungen sowie alle damit zusammenhängenden Fragen sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Quality Safety and Environment geregelt.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.

(2) Im Hinblick auf die Master Thesis empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 2. Juli 2002 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom

Magdeburg,

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Anlage: Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang
Quality, Safety and Environment**

Komplexe	Module (Lehrveranstaltungen)	SWS		Credit Points
		1. Sem.	2. Sem.	
Quality	Management systems for quality safety and environment		2	2
	Statistical process control in quality management	2		2
	Quality through intelligent process control	3		3
	Product quality in the chemical industry		3	3
Safety	Probabilistic calculations for accidents in industries	3,5		3,5
	Consequences of accidents in industries	3,5		3,5
	Modelling and simulation in industrial safety I	2		2
	Modelling and simulation in industrial safety II		1	1
	Safety management in major industries	1		1
	Safety aspects of transport and storage of bulk materials	0,5		0,5
	Safety aspects of chemical reactions	0,5		0,5
	Ergonomics of occupational safety	0,5		0,5
	Safety as a learning process	1		1
	Experimental fire and explosion protection	0,5	1,0	1,5
Environment	Environmental politics, strategies, and economy	1		1
	Analytics of waste water, solid waste and flue gas	2		2
	Waste management (Disposal, treatment and clean up)		3,5	3,5
	Air pollution control		1	1
	Ecological balances	0,5		0,5
	Combustion engineering	2		2
	Traffic and environment		2	2
	2 Excursions in industrial companies			3
	Masters Thesis			20
Summe	37	27	10	60